



Niederschrift über die 8. Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 12.11.2020
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 21:00 Uhr
Ort, Raum: Gasthaus Grauer Wolf -Saalbau-, Schreiberstorberg 5 -7,
Langenzenn

Erster Bürgermeister Habel eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

Der Behandlung der Tagesordnungspunkte in folgender Reihenfolge wird zugestimmt:
TOP 11.2, 11.1, 11.3, 12, 14.1 vor Tagesordnungspunkt 1 ff.

Öffentlicher Teil

2. Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Langenzenn einschließlich der Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates

Sachverhalt:

Die Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Langenzenn GmbH legt den Prüfbericht und den Bericht des Aufsichtsrates zum Jahresabschluss 2019 der Gesellschaft vor.

In der Sitzung des Hauptausschusses vom 21.10.2020 wurde dem Stadtrat einstimmig, mit 8 : 0 Stimmen, folgende Beschlussfassung empfohlen:

Beschluss:

Der Stadtrat stellt das Ergebnis des Jahresabschlusses 2019 der Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Langenzenn GmbH (WBG) fest. Der Bilanzgewinn 2019 in Höhe von 104.760,90 € wird der freien Rücklage zugeführt.

Der Stadtrat beauftragt den ersten Bürgermeister oder seinen Vertreter im Amt in der Gesellschafterversammlung folgende Beschlüsse zu fassen bzw. Erklärungen abzugeben:

- a) Der Jahresabschluss 2019 wird festgestellt.
- b) Der Bilanzgewinn in Höhe von 104.760,90 € wird der freien Rücklage zugeführt.

Der Geschäftsführerin und dem Aufsichtsrat wird die Entlastung erteilt.

einstimmig beschlossen

Dafür: 23 Dagegen: 0

3. Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplan 2021-2025 der Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Langenzenn GmbH (WBG); hier: Zustimmung der Gesellschafterin

Sachverhalt:

Der Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplanung für das Jahr 2021 der Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Langenzenn GmbH (WBG) wurde dem Hauptausschuss in der Sitzung vom 21.10.2020 vorgelegt.

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, mit 8 : 0 Stimmen, folgende Beschlussfassung:

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem vorliegenden Wirtschaft-, Finanz- und Investitionsplan der Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Langenzenn GmbH für die Geschäftsjahre 2021-2025 zu (Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO).

Der Wirtschaft-, Finanz- und Investitionsplan der WBG für die Geschäftsjahre 2021-2025 ist dem Haushaltsplan 2021 der Stadt Langenzenn als Anlage beizufügen.

Der erste Bürgermeister, oder sein Vertreter im Amt, wird ermächtigt und beauftragt, diesen Beschluss in einer Gesellschafterversammlung umzusetzen.

Die vorgelegten Pläne liegen der Niederschrift als Anlage 1 bei.

einstimmig beschlossen

Dafür: 23 Dagegen: 0

4. Bau von Gewächshäusern

4.1. Mitteilung von eingegangenen Informationen zum Thema Gewächshäuser

Sachverhalt:

Die Verwaltung teilt mit, dass noch folgende Stellungnahmen / Anfragen / Schreiben zum Thema Gewächshäuser vorliegen bzw. eingegangen sind:

Rechtsanwälte der Interessensgemeinschaft Keidenzell, Schreiben vom 19.08.2020

„Sehr geehrter Kollege ...,

in vorstehender Angelegenheit nehmen wir Bezug auf das heutige freundliche Gespräch. Wir haben die rechtlichen Instrumente erörtert, die es ermöglichen, die Ackerflächen südlich des Ortsteils Keidenzell zu erhalten und vor einer Bebauung zu schützen. insoweit kommen in erster Linie die folgenden Instrumente in Betracht:

1. Konzentrationsflächenplanung

Es kann wohl gesichert davon ausgegangen werden, dass der erwerbsmäßige Anbau von Gemüse in Gewächshäusern als „gartenbauliche Erzeugung“ im Sinne von § 201 i.V. mit § 35 Abs. 1 Ziff. 2 BauGB einzustufen ist. Das ermöglicht, über § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB über entsprechende Darstellungen im Flächennutzungsplan eine sogenannte „Konzentrationsflächenplanung“ zu betreiben.

Für eine solche Konzentrationsflächenplanung dürften die gleichen rechtlichen Bewertungsmaßstäbe gelten, wie sie inzwischen in gefestigter Rechtsprechung zu Konzentrationsflächen für die Windkraftnutzung entwickelt wurden. Es bedarf also eines methodischen, auf das gesamte Gemeindegebiet bezogenen, Vorgehens. Danach sind zunächst die Flächen auszuschließen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen für Gewächshäuser der gartenbaulichen Erzeugung nicht zur Verfügung stehen (absolute „harte“ Tabukriterien).

In einem zweiten Schritt können Ausschlusskriterien definiert werden, die nach den planerischen Vorstellungen der Gemeinde generell (d.h. in gleichmäßiger Anwendung auf das gesamte Gemeindegebiet) nicht zur Verfügung gestellt werden sollen (relative „welche“ Tabukriterien). Diese Kriterien müssen einen nachvollziehbaren Sachbezug aufweisen. Unter den dann verbleibenden Flächen (Potentialflächen), kann die Gemeinde eine freie Flächenauswahl treffen, wobei sie aber insgesamt in angemessenem Umfang für die Errichtung von Gewächshäusern für die gartenbauliche Erzeugung, Raum lassen muss.

Die praktische Schwierigkeit der Konzentrationsflächenplanung besteht darin, dass sie auf das gesamte Gemeindegebiet entsprechende planerische Untersuchungen erfordert. Zudem bedarf es eines „Fingerspitzengefühls“ dafür, dass die weichen Tabukriterien so gewählt werden, dass ausreichend Potentialflächen verbleiben, um über die freie Flächenauswahl tatsächlich eine gestalterische Flächensteuerung vornehmen zu können.

Eine solche Planung kann zeitlich beschränkt über § 15 Abs. 3 BauGB eine Zurückstellung von Baugesuchen für maximal zwei Jahre erreicht werden. In der Praxis reicht diese Zeit aber kaum aus, um eine wirksame Konzentrationsflächenplanung zustande zu bringen.

2. Isolierter Grünordnungsplan

In Betracht kommt weiterhin die Aufstellung eines isolierten Grünordnungsplans nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2 i.V. mit Abs. 3 BayNatSchG. Das Instrument des isolierten Grünordnungsplans mag zwar in der Praxis selten sein, ist aber gesetzlich ausdrücklich gegeben.

Hinsichtlich Verfahren und rechtlicher Wirkung gelten für einen isolierten Grünordnungsplan die gleichen Regelungen wie für einen Bebauungsplan. Das hat zur Folge, dass zur Sicherung einer solchen Planung auch eine Veränderungssperrensatzung nach § 14 Abs. 1 BauG erlassen werden kann. Diese steht einer Baugenehmigung für etwaige Gewächshäuser für einen Zeitraum von längstens vier Jahren im Wege. Der Zeitraum ist auch ausreichend, um einen entsprechenden Grünordnungsplan als Satzung in Kraft zu setzen.

Der Vorteil dieses Vorgehens besteht darin, dass eine Untersuchung und Betrachtung des gesamten Gemeindegebietes nicht erforderlich ist. Man könnte sich also fachlich auf eine Befassung mit der Feldflur südlich des Ortsteils von Keidenzell beschränken. Zudem ist eine Veränderungssperrensatzung, jedenfalls dann, wenn die Planungsabsichten nachvollziehbar von positiven Regelungsinhalten getragen sind, auch relativ einfach und rechtssicher in Kraft zu setzen.

Die Schwierigkeit dieses Vorgehens besteht ersichtlich darin, dass für den Planungsraum südlich des Orteils Keidenzell „grünordnerische“ Regelungsinhalte zu definieren, die den materiellen Vorgaben des § 9 BNatSchG genügen. Diese müssen hinreichend „erforderlich“ sein, damit sie als Nebeneffekt eine Bebauung mit Gewächshäusern verhindern können. Insoweit ist eine gewisse „Kreativität“ gefragt.

Das Instrument des isolierten Grünordnungsplans kann ggfs. auch mit dem Instrument der „Konzentrationsflächenplanung“ (oben Ziff. 1) verbunden werden.

3. Baugenehmigungsverfahren

Für einen etwaigen Bauantrag ist es erforderlich, dass die Stadt Langenzenn das gemeindliche Einvernehmen versagt. Nur so kann für das weitere Verfahren die Möglichkeit des Rechtsschutzes gegen eine etwaige Baugenehmigung offengehalten werden. Mit der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens ist nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kein Risiko der Amtshaftung für die Gemeinde verbunden.

Natürlich sollte die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach Möglichkeit mit dem Aufstellungsbeschluss für einen isolierten Grünordnungsplan und eine begleitende Veränderungssperrensatzung verbunden werden.

4. Möglichkeiten unserer Mandanten

Richtigerweise haben Sie darauf hingewiesen, dass unsere Mandanten die Möglichkeit haben, über ein Bürgerbegehren die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans für „Konzentrationszonen für Gewächshäuser“ zu initiieren. Gleiches gilt für den Aufstellungsbeschluss für einen isolierten Grünordnungsplan einschließlich Veränderungssperrensatzung.

Wir haben unsere Mandanten darüber bereits beraten.

Wir würden uns freuen, wenn wir in dieser Sache mit Ihnen bzw. Ihrer Mandantschaft im konstruktiven Austausch bleiben können.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen“

Stellungnahme RA Stadt Langenzenn vom 20.08.20 zum Anwaltsschreiben des RA der Interessensgemeinschaft

„Sehr geehrter Herr ...,

ich darf Bezug nehmen auf unser gestern geführtes Telefonat. Ich habe im Nachgang dann mit Herrn Rechtsanwalt ... etwa eine Viertelstunde telefoniert.

Er hat bestätigt, dass über die Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens eine Verhinderung des Vorhabens nicht erreicht werden kann. Auch eine Konzentrationszonenplanung sieht er als sehr steinigen Weg an. Er wird für seine Mandanten an die Stadt herantreten und fordern, einen reinen Grünordnungsplan, gesichert durch eine Veränderungssperre, für den Bereich aufzustellen, in dem die Gewächshäuser errichtet werden sollen. Über eine Veränderungssperre könnte man eine Sperrwirkung von drei Jahren, möglicherweise auch ein viertes Jahr, erreichen und damit das Vorhaben möglicherweise für Vorhabenträger uninteressant machen und verhindern.

Ich habe diesbezüglich meine Bedenken geäußert, da ich die Rechtfertigung für einen solchen Grünordnungsplan kritisch sehe. Wir werden uns immer mit dem Argument einer Verhinderungsplanung konfrontiert sehen. Die Verhinderung ist auch nach den Ausführungen von Herrn Rechtsanwalt ... originäres Ziel einer solchen Planung. Ob wir ausreichende grünordnerische Argumente finden, den Plan zu rechtfertigen, wäre natürlich zu prüfen. Ich habe hier Bedenken. Diese können sich bis zu einer Haftung der Stadt auswirken, wenn sich später herausstellt, dass die Planung rechtsfehlerhaft ist und sie einen bestehenden Genehmigungsanspruch über Jahre verzögert haben.

Herr Rechtsanwalt ... hat angekündigt, sich mit dem Anliegen unmittelbar an die Stadt zu wenden. Eine konkrete Prüfung aus rechtlicher und grünordnerischer Sicht sollten wir dann gemeinsam mit dem Planungsbüro vornehmen.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

RA ...“

Stellungnahme Bioland Betriebsberatung vom 04.11.20

„Sehr geehrte Frau ..., wie telefonisch besprochen hier nochmal die wichtigsten Punkte zum Wasserverbrauch im durchschnittlichen Bio-Gewächshaus.

Der Wasserbedarf der Pflanzen ist abhängig von der Sonneneinstrahlung. Die im Gewächshaus gegebene Menge Wasser berechnet sich wie folgt:

Pro J/cm^2 Strahlung werden $2 ml/m^2$ Wasser gegeben
-> bei einer durchschnittlichen Jahresglobalstrahlung von $1050 kWh/m^2$ werden max. $756 l/m^2$ Wasser benötigt.

Die Messung der Globalstrahlung erfolgt in Echtzeit und die Wassergabe wird dementsprechend automatisch angepasst. Bei sorgfältigem Anbau im Boden versickert daher kein Wasser in tiefere Bodenschichten, sondern wird von den Pflanzen vollständig verwertet.“

Stellungnahme / Informationen vom AELF

Vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth liegen verschiedene Grafiken zum Gemüseanbau und zur Flächennutzung im Landkreis und in Langenzenn vor.

Ferner liegt noch folgende Stellungnahme vor:

Wasserverbrauch bei der Tomatenkultur in Gewächshäusern

Sehr geehrte Frau ...,

die konventionelle Jahreskultur von Tomaten auf Substrat verbraucht ca. 900 bis 1000 l Wasser pro m^2 und Jahr. Dies sind Werte aus der Praxis, die der Gemüseerzeugerring Knoblauchland e.V. bei seinen Mitgliedsbetrieben aus langjähriger Beratungserfahrung ansetzt. Die niederländische Biobetriebsberatung, die vom Knowhow in der Anbautechnik führend in Europa ist, gibt demgegenüber für die biologische Produktion von Tomaten einen Wasserbedarf von ca. 650 l Wasser/ m^2 und Jahr an.

Geht man von den in unserer Region gegebenen, physikalischen Voraussetzungen aus, also der den Wasserverbrauch maßgeblich bestimmenden Sonneneinstrahlung, ergibt sich folgende Berechnung: Je Joule Strahlungsenergie pro cm^2 werden 2 ml Wasser pro m^2 verdunstet. Die durchschnittliche Jahresglobalstrahlung der Sonne liegt in Bayern bei etwa 1.050 Kilowattstunden pro Jahr. Eine Kilowattstunde entspricht 3,6 Mio. Joule. Hieraus errechnet sich ein maximaler Wasserverbrauch durch die Verdunstung aus den Tomatenpflanzen von $756 l$ pro m^2 .

Durch das KTBL (Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V., ein eingetragener Verein, dem rund 400 Personen aus Landwirtschaft, Wissenschaft, gewerblicher Wirtschaft, Verwaltung und Beratung angehören) wurden Arbeitsgruppen in der jüngeren Vergangenheit gebildet, die regionale Daten von konventionellen Anbaubetrieben und Biobetrieben speziell im Tomatenanbau erhoben haben.

Im Datenblatt „Tomaten, Zwischentyp, Risppe, Absatzweg regionaler Lebensmitteleinzelhandel, konventionell" wird von einem Wasserverbrauch von 950 l Wasser pro m² und Jahr ausgegangen.

Im Datenblatt „Tomaten, Zwischentyp, extensiv, Absatzweg Großhandel, ökologisch" rechnet man mit einem Wasserverbrauch von 750 l Wasser pro m² und Jahr.

In einer an der Technischen Universität München im Jahre 2013 ausgearbeiteten Dissertation zur "EDV-gestützten Dokumentation und ökologischen Bewertung gartenbaulicher Produktionsprozesse im Gewächshaus" wurde gezeigt, dass der Wasserverbrauch im Tomatenanbau sogar auf knapp 500 l Wasser pro m² und Jahr gesenkt werden kann. Die Versuchsbedingungen hatten allerdings eine rein wissenschaftliche Zielsetzung und sind noch nicht in jeder Hinsicht auf die Praxis übertragbar.

Der Freilandanbau hat in Deutschland keinerlei Bedeutung. Deshalb können keine Angaben zur Bewässerungsmenge im Freiland gemacht werden. Zu viel Wind, Wasser und sogar zu viel Sonne schaden der Tomatenpflanze und ihren Früchten. Regen lässt sie platzen und macht sie anfälliger für Krankheiten. Für den Freilandanbau ist die Tomate daher nicht geeignet.

Zusammenfassend ist also davon auszugehen, dass der biologische Anbau von Tomaten im gewachsenen Boden mit einem Wasserbedarf von ca. 750 l je m² und Jahr verbunden ist. Voraussetzung ist eine bedarfsgerechte Bewässerung, wie sie in Gewächshäusern moderner Bauart aber Standard ist.“

Gutachten zum Gemüseanbau im Knoblauchsland

Das Gutachten ist im Ratsinformationssystem eingestellt.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

4.2. Ausweisung von Konzentrationsflächen

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29.07.2020 das Ingenieurbüro Grosser-Seeger, Nürnberg mit der Erstellung einer Vorstudie zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Unterglasanbau beauftragt.

Die Vorstudie liegt nunmehr vor und wurde in Ratsinformationssystem eingestellt.

Bürgermeister Habel begrüßt zu dem Tagesordnungspunkt Herrn Walk vom Büro Grosser-Seeger, Nürnberg.

Herr Walk stellt dem Stadtrat die Ergebnisse der Vorstudie anhand einer Präsentation vor.

Stadträtin Osswald beantragt, gemäß der Geschäftsordnung des Stadtrates, dass zu den Tagesordnungspunkten 4.2, 4.3, und 4.4 keine Beschlussfassung erfolgt. Der Antrag liegt der Niederschrift als Anlage 2 bei.

Stadtrat Ammon beantragt, dass die Kosten der Vorstudie sowie die Kosten bei Beauftragung einer computergestützten Studie dargelegt werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Tagesordnungspunkte 4.2, 4.3 und 4.4 zu vertagen.

einstimmig beschlossen

Dafür: 24 Dagegen: 0

4.3. Anfrage zur Nutzung städtischer Grundstücke im Bereich des Farrnbach

Sachverhalt:

Der Tagesordnungspunkt wurde vertagt.

4.4. Bauantrag für die Errichtung eines Gewächshauses mit Funktionsgebäude im Ortsteil Keidenzell

Sachverhalt:

Der Tagesordnungspunkt wurde vertagt.

4.5. Antrag Stadträtin Osswald; Teilnahme an Arbeitsgesprächen zur Ausweisung von Konzentrationsflächen

Sachverhalt:

Stadträtin Osswald beantragt, die Teilnahme an den Arbeitsgesprächen zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Gewächshäuser von jeweils einem Mitglied aus jeder Stadtratsfraktion.

Der Antragstext ist im Ratsinformationssystem eingestellt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Teilnahme von jeweils einem Mitglied aus jeder Stadtratsfraktion, an Arbeitsgesprächen zur Ausweisung von Konzentrationsflächen oder sonstigen Gesprächen zum Thema „Gewächshäuser“.

einstimmig beschlossen

Dafür: 24 Dagegen: 0

4.6. Antrag Stadtrat Gawehn; Einstellung sämtlicher Bauunterlagen im Ratsinformationssystem

Sachverhalt:

In der Sondersitzung des Stadtrates am 05.11.2020 wurde durch die Stadträte Gawehn und Jäger der Antrag zur Einstellung sämtlicher Bauantragsunterlagen im Ratsinformationssystem gestellt.

Die Verwaltung teilt mit, dass hierzu aus datenschutz- und urheberrechtlichen Gründen die Einverständniserklärung des Bauherrn sowie des Planfertigers (Planungsbüro) notwendig ist.

Es liegt der Verwaltung eine schriftliche Rückmeldung vom Bauherrn vor.

Hierbei wurde erklärt, dass eine Einverständniserklärung zur Einstellung der Bauantragsunterlagen in das Ratsinformationssystem der Stadt Langenzenn zum jetzigen Zeitpunkt, nicht erteilt wird.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, aufgrund der rechtlichen Vorgaben den Antrag entsprechend abzulehnen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, aufgrund der rechtlichen Vorgaben, den Antrag abzulehnen.

mehrheitlich abgelehnt

Dafür: 5 Dagegen: 18

5. 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 der Stadt Langenzenn

Sachverhalt:

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 21.10.2020 einstimmig, mit 8 : 0 Stimmen, dem Stadtrat den vorliegenden Entwurf des 1. Nachtragshaushaltsplanes 2020 und der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Langenzenn für das Haushaltsjahr 2020 zur Beschlussfassung empfohlen.

Der 1. Nachtragshaushalt des Rechnungsjahres 2020 der Stadt Langenzenn ist im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben um 309.500,00 € vermindert und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages, gegenüber bisher 27.485.233,00 € auf nunmehr 27.175.733,00 € verändert.

Der 1. Nachtragshaushalt des Rechnungsjahres 2020 der Stadt Langenzenn ist im Vermögenhaushalt in Einnahmen und Ausgaben um 2.197.500,00 € vermindert und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages gegenüber bisher 11.992.800,00 € auf nunmehr 9.795.300,00 € verändert.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleibt unverändert bei 0,00 €.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zum Haushaltsausgleich (nach § 5 Abs. 1 KommwEV) wird von 0,00 € um 1.247.370,00 € erhöht und damit auf 1.247.370,00 € neu festgesetzt.

Die übrigen Festsetzungen der Haushaltssatzung bleiben unverändert.

Der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 liegt der Niederschrift als Anlage 4 bei.

Die Stadtratsfraktion Freie Wähler Langenzenn e.V. trägt eine Stellungnahme zum Nachtragshaushalt vor. Des Weiteren stellt Stadtrat Jäger einen Antrag zum Nachtragshaushalt 2020. Die Stellungnahme und der Antrag liegen der Niederschrift als Anlage 5 und 6 bei.

Erster Bürgermeisters Habel trägt seinen Bericht zum Nachtragshaushalt vor. Der Bericht liegt der Niederschrift als Anlage 7 bei.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den vorliegenden Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 der Stadt Langenzenn vom 20.10.2020 samt Anlagen, wie 1. Nachtragshaushaltsplan, Finanzplan und Investitionsprogramm.

einstimmig beschlossen

Dafür: 24 Dagegen: 0

6. Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Langenzenn "Stadtwerke Langenzenn"

Sachverhalt:

In der Sitzung des Hauptausschusses vom 21.10.2020 wurde dem Stadtrat einstimmig, mit 8 : 0 Stimmen, folgende Beschlussfassung empfohlen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den vorliegenden Entwurf vom 19.10.2020 einer Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Langenzenn“ als Satzung.

Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke Langenzenn vom 26.05.1995 außer Kraft.

Der Entwurf der Satzung wird der Niederschrift als Anlage 8 beigelegt.

einstimmig beschlossen

Dafür: 24 Dagegen: 0

7. Mitgliedschaft der Stadtwerke im "Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (FNN)"

Sachverhalt:

Die Stadtwerke Langenzenn unterliegen einer Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Arbeitsblättern und technischen Anwendungsregeln etc. Um immer auf dem aktuellen Stand der Regularien zu sein, haben sich die Stadtwerke dazu entschieden, bereits Mitglied in folgenden Verbänden zu sein:

- BDEW / VBEW → Energie- und Wasserwirtschaft generell
- DWGW → (Gas-) und Wasserwirtschaft

Der Deutsche Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) ist anerkannter Regelsetzer für die Gas- und Wasserwirtschaft, technisch-wissenschaftlicher Know-How-Träger sowie Initiator und Förderer von branchenbezogenen Forschungsvorhaben und Innovationen.

Ähnlich wie im Gas / Wasserbereich der DVGW ist das „Forum Netztechnik / Netzbetrieb im VDE“ (FNN) ein anerkannter Regelsetzer für den Bereich Stromnetz, Hersteller von Erzeugungsanlagen und Netztechnik, Elektrohandwerk etc.

Für den Bereich Stromnetz ist es nicht nur wichtig, am „Puls der Zeit“ hinsichtlich der Regularien zu sein, sondern für die angestrebte Zertifizierung im Bereich Technisches Sicherheitsmanagement (TSM) ist eine Mitgliedschaft schon fast zwingend notwendig, da man nur über diese Verbände jederzeit gewährleisten kann, auf dem aktuellen Stand der Technik zu sein.

Der Imageflyer des „Forum Netztechnik / Netzbetrieb im VDE“ umreißt dessen Aufgaben sehr gut. Die Stadtwerke empfehlen die Mitgliedschaft im „Forum Netztechnik / Netzbetrieb im VDE“. Der Jahresbeitrag beträgt 1.150 €.

Der Werkausschuss hat in seiner Sitzung vom 21.10.2020 einstimmig, mit 8 : 0 Stimmen, folgende Beschlussfassung empfohlen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Mitgliedschaft der Stadtwerke Langenzenn im „Forum Netztechnik / Netzbetrieb im VDE“.

einstimmig beschlossen

Dafür: 24 Dagegen: 0

8. Seniorenrat; hier: Bestätigung der neugewählten Mitglieder
--

Sachverhalt:

Am 01.10.2020 fand im Rahmen der Vollversammlung die Neuwahl des Seniorenrates statt. Die Wahl der Mitglieder des Seniorenrates bedarf der Bestätigung des Stadtrates.

Die konstituierende Sitzung des Seniorenrates hat am 12. Oktober 2020 stattgefunden.

Beschluss:

Der Stadtrat bestätigt gemäß § 3 Abs. 10 der Seniorenratssatzung die am 01.10.2020 durchgeführte Neuwahl des Seniorenrates.

Folgende Personen wurden als Mitglieder des Seniorenrates auf die Dauer von drei Jahren gewählt:

Herr Botzenhardt, Hans
Frau Botzenhardt, Karin
Herr Keck, Georg
Herr Klinner, Hans
Herr Lober, Manfred
Herr Lochner, Manfred
Herr Lödel, Karl-Heinz
Frau Merkouriou, Silvia
Frau Reuther, Heidemarie
Herr Tiefel, Johann
Herr Weber, Herbert

In der konstituierenden Sitzung des Seniorenrates, am 12. Oktober 2020 wurden gewählt:

- Herr Hans Klinner, als Vorsitzender des Seniorenrates
- Frau Heidemarie Reuther, als stellvertretende Vorsitzende
- Frau Heidemarie Reuther, als Schriftführerin
- Herr Karl Heinz Lödel, als Kassier

Die übrigen Mitglieder des Seniorenrates sind Beisitzer.

Aus dem Seniorenrat ausgeschieden sind die Mitglieder Petra Großer, Wibke Fleischmann und Brigitte Plücker.

einstimmig beschlossen

Dafür: 24 Dagegen: 0

8.1. Antrag Stadträtin Osswald; Aufnahme einer Stellungnahme im Protokoll

Sachverhalt:

Stadträtin Osswald hat in der Stadtratssitzung vom 08.10.2020 den Antrag gestellt, im Protokoll der 2. Stadtratssitzung vom 23.07.2020 unter TOP 3 ihren Wortbeitrag aufzunehmen.

Die Verwaltung trägt hierzu folgendes vor:

1. Art. 54 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) stellt an die Niederschriften des Stadtrats und seiner Ausschüsse folgende Anforderungen:

„(1) ¹Die Verhandlungen des Gemeinderats sind niederzuschreiben. ²Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Gemeinderatsmitglieder und die der abwesenden unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. ³Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und vom Gemeinderat zu genehmigen.“

Dieser gesetzlichen Vorgabe ist der Stadtrat auch bei Erlass seiner Geschäftsordnung gefolgt und hat folgendes geregelt

§ 34 Abs. 1 GeschO:

„Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet.“

Für die Verwaltung ergibt sich daraus, dass Wortbeiträge von Stadträten/-innen im Regelfall nicht in die Protokolle aufgenommen werden.

In bestimmten Ausnahmefällen kann es dennoch Sinn machen, wenn der Beitrag für die nachfolgende Abstimmung maßgeblich ist, z.B. zu einer Veränderung der Beschlussvorlage führt, so z.B. auf bei Anträgen zur Geschäftsordnung.

Die Verwaltung muss aber darauf hinweisen, dass es auch rechtlich zulässig ist, über den Mindestinhalt der Gemeindeordnung hinaus, eine umfangreichere Protokollierung in der Geschäftsordnung festzuschreiben. Dies hätte dann allerdings die Konsequenz, dass alle Wortbeiträge sämtlicher Redner, alle Erwiderungen und alle Antworten in die Niederschrift aufgenommen werden müssten, das heißt ein Protokoll nach Aufzeichnung einer Tonaufnahme geschrieben werden muss (Wortprotokoll). Der Aufwand hierfür wäre immens.

Als guter und praktikabler Kompromiss wurde in der Vergangenheit häufig der Weg gewählt, schriftlich vorliegende Stellungnahmen (beispielsweise von einzelnen Fraktionen zu bestimmten Themen, Wortbeiträge einzelner Stadträte bisher eher nicht) dem Protokoll als Anlage beizufügen, da dies mit relativ geringem Aufwand durchführbar ist.

Die Verwaltung stellt abschließend fest, dass die Niederschrift des Stadtrats vom 23.07.2020 den gesetzlichen Vorschriften und der Geschäftsordnung des Stadtrats entspricht. Der vorgetragene Wortbeitrag von Frau Stadträtin Osswald ist, wie andere Wortbeiträge auch, rechtmäßig nicht in die Niederschrift aufgenommen worden.

Die Niederschrift wäre damit zu genehmigen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Niederschrift über die Sitzung des Stadtrats vom 23.07.2020 zu genehmigen. Der Wortbeitrag von Frau Stadträtin Osswald ist nicht in den Text der Niederschrift aufzunehmen.

mehrheitlich beschlossen

Dafür: 12 Dagegen: 11

9. Mitteilungen

9.1. Kurzbericht zu den Waldungen der Stadt und der Hospitalstiftung Langenzenn

Sachverhalt:

Betreute Waldflächen

- Stadt Langenzenn: ca. 77 ha
- Hospitalstiftung Langenzenn: ca. 40 ha

Betreuung der Waldflächen nach Gemarkungen:

Langenzenn: Herr Thomas Ziegler
Laubendorf: Herr Daniel Pattaro
Kirchfembach: Herr Reinhard Graßer
Horbach: Herr Roland Schönfelder
Keidenzell: Herr Martin Sand
Dillenbergl/Oberreichenbach: Herr Manfred Däumler

Aktuelle Lage

- Die Waldarbeiten werden seit vielen Jahren überwiegend in Zusammenarbeit mit der Forstbetriebsgemeinschaft Ansbach-Fürth e.V. (FBG) und ihren Forstunternehmern durchgeführt. Während der Wintermonate und bei dringlichen Arbeiten kommt auch der Bauhof der Stadt Langenzenn zu Hilfe.
- Aufgrund der Trockenheit in den letzten Jahren und des Borkenkäferbefalls an den Fichten ist die Situation in den Wäldern nach wie vor angespannt. Dementsprechend auch die Preise auf dem Holzmarkt. Somit wurde überwiegend Schadholz verkauft, was derzeit und voraussichtlich in den nächsten Jahren zu geringeren Einnahmen führen wird. Zudem sind kaum noch Selbstwerber vorhanden.
Bis sich der Holzmarkt stabilisiert hat, soll diese Vorgehensweise beibehalten werden.
Bezüglich des Borkenkäfers wurden Fallen aufgestellt. In Kirchfembach wurden diese Fallen auch schon intensiv angenommen.
- Trotz dieser „Negativmeldungen“ sind die Wälder der Stadt und Hospitalstiftung in relativ gutem Zustand. In den letzten Jahren wurden viele neue Kulturen angelegt (1985-2018 ca. 35 ha). Dabei setzt man auf weniger anfällige Baumarten und robuste Mischwälder.
- Neue Kulturen zuletzt:
- Laubendorf Badholz, Fuchsloch (Pflanzaktion November 2019), Heinersdorfer Spitalwald
- Oberreichenbacher Spitalwald

- Geplante Kulturen für die nächste Pflanzperiode:
- Kammerholz Langenzenn
- Laubendorf: Heinersdorfer Spitalwald, Schwarzwald
- Kirchefembach

Aktionen der Stadt Langenzenn:

- November 2019 Pflanzaktion im „Fuchsloch“.
- Februar 2020 Info-Aktion „Waldbewirtschaftung in Zeiten des Klimawandels“ in Zusammenarbeit mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der FBG Ansbach-Fürth und der Baumschule Gracklauer (von rund 500 angeschriebenen Waldbesitzern besuchten ca. 120 die Veranstaltung).

Weitere Veranstaltungen:

- Das Aktionswochenende im Rahmen des Leader-Projekts „draußen sein“ im Mai dieses Jahres musste aufgrund Corona auf nächstes Jahr 15. / 16. Mai 2021 verschoben werden.
Ebenso die Abschlussveranstaltung in der Zenngrundhalle in Veitsbronn u. a. mit der Präsidentin des BLLV, Frau Fleischmann. Neuer Termin ist der 19. Juni 2021.

Weiterer Anreiz im Wald aktiv zu werden, sind aktuell auch die sehr umfangreichen Förderprogramme, die durch die Staatsministern Fr. Kaniber angestoßen wurden.

Die Zuschüsse für private Waldbesitzer und Kommunen, die zukunftsfähige Mischwälder pflanzen, pflegen und erhalten, wurden nahezu verdoppelt. Der Freistaat übernimmt damit bis zu 90 % der entstehenden Kosten. Nähere Informationen sowie eine entsprechende Beratung dazu erhält man jederzeit über das Forstamt (Hr. Filmer).

Bericht von Raymund Filmer, forstlicher Fachverfahrensberater und Bildungsbeauftragter:

„2020 war ein weiteres Jahr, das durch Trockenheit geprägt war. Allerdings hat sich das in den letzten Wochen gebessert. In den Kulturen gab es deshalb leichte Entspannung. Stark vorgeschädigte Pflanzen haben es aber nicht mehr geschafft.“

Den Holzeinschlag haben wir weitgehend auf die Aufarbeitung der Schadhölzer (v. a. Borkenkäferfichten) und abgängige starke und damit wertvolle Bäume beschränkt. Der Holzmarkt war einfach zu sehr von den riesigen Schadholzmengen geprägt. Im Nachhinein hat es sich als richtig erwiesen, dass wir in den „guten“ Jahren viel Holz eingeschlagen haben und dabei auch über dem jährlichen Hiebssatz lagen. So können wir jetzt in den „schlechten“ Zeiten wieder sparen.

Ein Schwerpunkt beim Holzeinschlag sollte künftig mehr auf die Schwachhölzer gelegt werden. Neben dem Industrieholz (Span- und Papierholz) spielt dabei das „thermische“ Holz (Brenn- und Hackschnitzelholz) die zentrale Rolle. Da im Brennholzbereich nicht nur bei uns, sondern auch in anderen Kommunalwäldern und dem Staatswald die Verwertung stark rückläufig ist, wäre an Hackschnitzelanlagen als Abnehmer zu denken. In Privathaushalten sind diese aber praktisch nur auf den Dörfern mit landwirtschaftlichem Hintergrund (Gebäude, Platz) möglich.

Alternativ sollte in den urbanen Ortschaften über zentrale Anlagen mehr als bisher nachgedacht werden. Da öffnet sich meiner Meinung nach, mehr und mehr ein Markt. Im Starkholzbereich wird sich die Holzmarktlage wieder normalisieren, da diese Hölzer rar und nach wie vor gesucht sind. Die einzige Unsicherheit besteht darin, dass diese Bäume vielleicht nicht so lange durchhalten.

Einen Schwerpunkt wollen wir in diesem Herbst / Winter auf die neuen Kulturen im Spitalwald (eine im Friedrichsberg und eine kleine im Heinersdorfer Spitalwald) sowie im Stadtwald (im Kammerholz, eine große Fläche im Schwarzwald, eine Ergänzung zur Naturverjüngung bei der Fallmeisterei und eine kleine Fläche an der Straße kurz vor Kirchfembach) legen.

Die Flächen habe ich bereits in der Präsentation im Frühjahr vorgestellt. Die Nachbesserungen halten sich in Grenzen; viele der Pflanzen werden wieder austreiben, da sie unten noch grün sind. Ein wichtiger Punkt ist die regelmäßige Zaunkontrolle: In einer Kultur würde der Pflanzenausfall für eine Förderung der Nachbesserung ausreichen (> 30%), wenn nicht der deutlich erkennbare Wildverbiss die Förderung ausschließen würde. Ursache war der offene Zaun.“

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

10. Sonstiges

10.1. Zollnerstraße

Sachverhalt:

Stadtrat Gawehn erkundigt sich nach den Unterhaltsarbeiten am Spielplatz in der Zollnerstraße. Er möchte wissen, um was es sich dabei genau handelt.

Stadtrat M. Vogel berichtet, dass es sich wohl um eine Gehwegverweiterung handelt.

Die Verwaltung teilt mit, dass es hierzu eine Mitteilung im Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss geben wird.

10.2. Antrag SPD- Stadtratsfraktion; Genehmigung Photovoltaikanlagen im Altstadtbereich

Sachverhalt:

Die SPD-Stadtratsfraktion stellt einen Antrag auf Zulassung von Photovoltaikanlagen auf Dächern im Langenzenner Altstadtbereich. Die aktuell gültige Gestaltungssatzung, die dies zurzeit noch verhindert, soll angepasst werden.

Der Antrag liegt der Niederschrift als Anlage 9 bei.

10.3. Geschwindigkeitsbegrenzung in Kirchfembach, Puschendorfer Straße

Sachverhalt:

Stadtrat Roscher bezieht sich auf einen Antrag bezüglich einer Geschwindigkeitsbegrenzung, bzw. Einführung einer Tempo-30-Zone in Kirchfembach, in der Puschendorfer Straße. Dieser Antrag soll wieder aufgenommen werden und in einer der nächsten Sitzungen des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses behandelt werden.

10.4. Beleuchtung Bushaltestelle Burggrafenhof

Sachverhalt:

Stadtrat Roscher spricht erneut die schlechte Beleuchtung an der Bushaltestelle in Burggrafenhof an. Dort muss zur Verbesserung der Sicht wenigstens eine Lampe installiert werden. Er regt an, darüber im Werkausschuss zu beraten.

10.5. Antrag aus Bürgerversammlung; Verkehrsschild Ampelanlage Lohe

Sachverhalt:

Stadtrat Erhart erkundigt sich nach dem Stand des Antrags zur Aufstellung von Hinweisschildern vor der Ampelanlage, der in der Bürgerversammlung Laubendorf am 02.12.2019 von einem Bürger gestellt wurde.

10.6. Antrag Stadträtin Franz; Beauftragung eines Rechtsanwalts in Sachen Gewächshäuser

Sachverhalt:

Stadträtin Franz stellt einen Antrag zur Beauftragung eines Rechtsanwalts mit dem Schwerpunkt öffentliches Bau- und Planungsrecht, zur Vertretung der Interessen der Stadträte und Stadträtinnen und somit der Stadt Langenzenn, im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben der Firma Höfler Gemüse GbR. Dieser soll die Stadt Langenzenn über die rechtlichen Hintergründe beraten und bei der Ausarbeitung von Schriftstücken zu diesem Thema unterstützen.

Aufgrund der Dringlichkeit wird gebeten den Antrag bereits in der nächsten Sitzung des Hauptausschusses am 25.11.2020 zu behandeln.

Der Antrag liegt der Niederschrift als Anlage 10 bei.

10.7. Nachfrage Antrag Lüftungsanlage für Schulen

Sachverhalt:

Stadträtin Plevka erkundigt sich nach dem Stand des am 26.10.2020 von der Stadtratsfraktion SPD eingereichten Eilantrags bezüglich der Installation von Luftfilteranlagen an Schulen.

Die Verwaltung teilt mit, dass dieser in der nächsten Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses behandelt wird.

10.8. Sachstand Antrag Einbahnregelung Klaushofer Weg

Sachverhalt:

Stadtrat Sieber fragt nach dem Stand des von der Stadtratsfraktion SPD am 10.09.2020 gestellten Antrags zur Einbahnstraßenregelung in einem Teilbereich des Klaushofer Weges. Er möchte wissen, ob bereits Gesprächstermine mit den Fachbehörden vereinbart wurden.

Die Verwaltung teilt mit, dass der Antrag in der kommenden Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses am 24.11.2020 behandelt wird.

10.9. Pflege städtischer Friedhöfe durch Externe

Sachverhalt:

Stadträtin Schlager erkundigt sich, ob der Vertrag mit den Bruckberger Werkstätten, die aktuell für die Pflege der Friedhofsfläche verantwortlich ist, befristet ist. Sie regt an den Vertrag um einen Monat zu verlängern, um den Bauhof beim Wegräumen von Laub. zu unterstützen.

10.10. Stadträtin Franz; persönliche Stellungnahme zu Gewächshäusern

Sachverhalt:

Stadträtin Franz trägt eine persönliche Stellungnahme zum Thema Gewächshäuser vor.